

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1966

**Der Amtierende Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. E r b a c h

**Anordnung
über Werbeaufträge von Firmen oder Bürgern
aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. Juli 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aufträge von Firmen oder Bürgern aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin, auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für Waren und Dienstleistungen zu werben, werden grundsätzlich nur durch die Außenhandelswerbegesellschaft INTERWERBUNG angenommen, bestätigt und finanziell abgewickelt. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann in Ausnahmefällen auch anderen Institutionen diese Berechtigung erteilen.

(2) Von dieser Anordnung werden nicht betroffen:

Aufträge zur Gestaltung und zum Aufbau von Ausstellungen auf den Leipziger Messen und der damit

im Zusammenhang stehenden Außenwerbung sowie zur Aufnahme von Anzeigen in den Messekatalogen und -Journalen, die das Leipziger Messeamt herausgibt.

§ 2

INTERWERBUNG berät die Firmen oder Bürger aus anderen Staaten und Westberlin und fördert eine solche Werbetätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, die zur planmäßigen Entwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen beiträgt. Dazu gehören:

1. die Erarbeitung von Werbeplänen;
2. die Organisation von Werbekampagnen;
3. die Vermittlung von Werbeaufträgen;
4. die Veranlassung von Streumaßnahmen, kleineren Fachausstellungen, - Fachvorträgen usw.;
5. die Verwaltung von Werbefonds.

§ 3

Für alle an der Werbedurchführung beteiligten Betriebe, Institutionen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist die INTERWERBUNG Vertragspartner.

§ 4

Die Abrechnung mit dem Auftraggeber außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und die Abrechnung der Werbemaßnahmen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die INTERWERBUNG.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1966

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**
S ö l l e